

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
- Referat IV B Soziale Stadt –**

März 2010

**Förderung von Bauvorhaben (Quartiersfonds 4)
im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“**

Leitfaden zur Antragstellung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Im Programmjahr 2010 stellt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erhebliche zusätzliche Fördermittel zur Finanzierung baulich- investiver Maßnahmen in den „Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf“ (= Quartiersverfahrensgebieten) bereit.

Grundprinzip der Förderung ist es, Maßnahmen und Entwicklungen anzustoßen. Eigenmittel, Fördergelder anderer Programme oder Sponsoring sollen unterstützend herangezogen werden.

Die Projekte sollen die Ziele der integrierten Handlungskonzepte in den jeweiligen Quartieren unterstützen. Sie sollen sowohl Defizite beseitigen als auch vorhandene Flächen und Einrichtungen so verbessern, dass für das Gesamt-Gebiet eine Aufwertung und ein Imagegewinn erzielt wird.

Dies betrifft erstmalig auch übergeordnete Projekte, welche Schwerpunkte aus den „Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten“ (INSEK) der „Aktionsräume plus“ aufgreifen.

Die Vernetzung vorhandener Ressourcen (Entwicklung von Projekten unter Einbeziehung möglichst vieler Akteure vor Ort und Kooperanten wie öffentliche Einrichtungen, Wohnungsbaugesellschaften und Fachressorts des Bezirksamtes) sowie Bildung von tragfähigen Partnerschaften mit Institutionen und Akteuren sind besonders erwünscht.

Durch Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Planungs- und, wenn möglich auch in den Durchführungsprozess, sollen Vernetzung und Aufbau von Nachbarschaften befördert werden.

Es wird erwartet, dass sich alle baulichen Maßnahmen an ökologischen Standards orientieren und hierzu Aussagen getroffen werden. (vergl. hierzu „Leitfaden ökologisches Bauen – Anforderungen an Baumaßnahmen“ SenStadt 2007)

2010 werden erstmalig auch Maßnahmen zur „baulichen und energetischen Verbesserung von Gebäuden der öffentlichen Infrastruktur“ gefördert werden. (vergl. hierzu EnEV 2009) Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutzpolitischen Programm des Landes Berlin geleistet werden. Dafür werden zur Verfügung stehende Mittel des landesseitig abgesicherten Investitionspaktes in die Mittelverteilung einbezogen.

2. Grundlagen

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der VV ZIS 2007 vom 28.03.2007, der VV Städtebauförderung 2009, der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Fördermittel für Bauvorhaben. Der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt sich an den einzelnen Projekten mit bis zu 50 %.

3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Projekte, die eine Fördersumme von mindestens 50.000,00 € umfassen.

Gefördert werden bauliche Vorhaben der folgenden Kategorien:

A Kiezbezogene Maßnahmen

Förderfähig sind:

A 1. Maßnahmen, welche die Bildung und Stärkung von Nachbarschaften befördern.
z.B. Umbau und Neubau von Räumen für Nachbarschaftsarbeit und/oder Kulturarbeit, Herrichtung von Räumen für Elternarbeit in Schulen und Kitas, Nutzbarmachung und Qualifizierung von dazugehörigen Freiflächen. (entspr. VV ZIS Nr. 2.3.2)

A 2. Maßnahmen, welche die öffentliche Infrastruktur im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und verbessern.
z.B. Nachbesserung und Qualifizierung des Angebotes an besonderen Funktionsräumen in Schulen, Kitas und Jugendeinrichtungen, sowie der damit verbundenen Außenanlagen. (entspr. VV ZIS Nr. 2.3.2 + 2.3.3)

A 3. Maßnahmen zur Qualifizierung des öffentlichen und halböffentlichen Raumes
z.B. Nachbesserung und Qualifizierung öffentlicher Plätze, Grünanlagen, Spiel- und Sportanlagen; sowie im Einzelfall auch halböffentliche Grünanlagen, Höfe, Spiel- und Sportflächen in privatem Besitz, welche öffentlich zugänglich sind, oder zugänglich gemacht werden, sofern der Eigentümer sich mit mind. 50% an den Baukosten beteiligt. (entspr. VV ZIS Nr. 2.3.4 + 2.3.2)

Maßnahmen, welche die Sanierung und/oder Aufwertung des öffentlichen oder privaten Straßenraumes zum Ziel haben (z.B. Anlage von Fahrwegen, Stellplätzen), werden in der Regel nicht gefördert.

B Maßnahmen gemäß der Handlungskonzepte der Aktionsräumen plus

Maßnahmen, welche Schwerpunkte aus den „Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten“ (INSEK) innerhalb der Aktionsräume plus aufgreifen und in den Gebieten der „Sozialen Stadt“ liegen, können vorrangig von den Bezirksämtern benannt werden. Für Projekte außerhalb der Förderkulisse gilt VV ZIS 2007 Punkt 2.2.2 entsprechend. Maßnahmen können auch aus den QM-Gebieten unter Mitwirkung der Quartiersräte benannt werden.

C Energetische Maßnahmen

Maßnahmen zur baulichen und energetischen Verbesserung von Gebäuden der öffentlichen Infrastruktur können vorrangig von den Bezirksämtern benannt werden. Für Projekte außerhalb der Förderkulisse gilt VV ZIS 2007 Punkt 2.2.2 entsprechend.

Maßnahmen können auch aus den QM-Gebieten unter Mitwirkung der Quartiersräte benannt werden.

Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sollen so geplant und ausgeführt werden, dass nach Maßnahmedurchführung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand bewirkt wird. Der Nachweis ist, wie üblich, anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen. (entspr. VV ZIS Nr. 2.3.4)

Darüber hinaus sind auch bauliche Maßnahmen förderfähig, welche im Zusammenhang mit einer energetischen Verbesserung stehen, sofern sie wesentliche Beiträge zur qualitativen Stärkung des Infrastrukturangebotes bewirken.

Alle Maßnahmen (A - C) sollen langfristig nutzbar und dauerhaft sein.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Bindungszeitraum beträgt mindestens 10 Jahre, temporäre Maßnahmen (z.B. Zelte) werden daher nicht gefördert.